

# **Präsenzschulung Prüfungsassist:innen**

**Grundsätze ordnungsgemäßer  
Prüfungsberichterstattung  
Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach  
§ 53 HGrG bzw. § 53 GenG**

WP Claudia Buchta, GdW

03.11.2025

# Agenda

- I. Einleitung
- II. Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungsberichterstattung
- III. Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG
- IV. Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG



# I. Einleitung

# Wichtige Informationsquellen

Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung 2021, insbesondere

- Abschnitt 8.1.2 "Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung"
- Anlage 1.1 "Zusammengefasstes Prüfungsergebnis für die gesetzliche Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG einschließlich einer kritischen Würdigung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts"
- Anlage 1.2 "Zusammengefasstes Prüfungsergebnis für die gesetzliche Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG unter Einbeziehung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts" (Stand 2021)
- Anlage 2.2 "Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung – mögliche Beurteilungen"

Abrufbar unter [www.gdw-pruefungsverbaende.de](http://www.gdw-pruefungsverbaende.de) im geschützten Mitgliederbereich

# Wichtige Informationsquellen

Noch wichtig:

IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (Stand 09.09.2010)

**Hinweis:**

**Hierzu gibt  
es keinen  
ersetzen ISA!**

**IDW Prüfungsstandard:  
Berichterstattung über die Erweiterung der  
Abschlussprüfung nach § 53 HGrG  
(IDW PS 720)**

(Stand: 09.09.2010)<sup>[1]</sup>

1. Vorbemerkungen
2. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
  - 2.1. Anwendung des Fragenkatalogs
  - 2.2. Sachgerechte Form der Fragenbeantwortung
  - 2.3. Zusammenfassung der Ergebnisse
3. Fragenkatalog

# Exkurs – Webseite "Die Beratungsprüfer" (1)

The screenshot displays two main sections of the website:

**Top Navigation:** STARTSEITE, DIE BERATUNGSPRÜFER, THEMEN, MEDIATHEK, KARRIERE, KONTAKT, and a search icon.

**Header Area:** The title "Die Beratungsprüfer" is displayed above three blue icons: "prüfung", "partner", and "perspektiven". Below this is a blurred background image of several people. A map of Germany shows various locations with icons, labeled "Standorte und Ansprechpartner".

**Section Labels:** "Die Prüfungsverbände im GdW" and "Startseite".

**Second Section:** A banner titled "Nachhaltigkeitsberichterstattung" featuring a yellow road sign with the words "nachhaltig ↑" and "kurzfristig" crossed out with a red diagonal line. Below this are three cards:

- Die Beratungsprüfer:** Shows a group of people stacking their hands. Text: "Gebündeltes Branchen- und Fachwissen für unsere Mitglieder – dafür stehen wir!"
- E-Magazin:** Shows the cover of "Die Wirtschaft DW" magazine featuring the Reichstag building.
- Wohnungsgenossenschaften Gründen:** Shows people signing documents. Text: "Ein Service der Prüfungsverbände im GdW"

# Exkurs – Webseite "Die Beratungsprüfer" (2)

unserer Anbieter!

Warnung vor unseriösen Anbieter

Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Weiterentwicklung GdW-Richtlinie „Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung“ (März 2018)

Deutscher Nachhaltigkeitskodex für die Wohnungswirtschaft

Schwarzstädte in Deutschland

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlicht Basel IV

Immobilienbewertung des Anlagevermögens in der Handelsbilanz

Zukunftsfähigkeit bei Wohnungsunternehmen

Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz

Flächendeckender Rollout „Smart Meter und Smart Meter Gateway“

Top Links

- Bilanzen Energieeffizienz
- Energieeinsparverordnung Finanzderivate
- GdW Karriere
- Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Rechnungslegung Steuer Wirtschaft
- Wohnungsunternehmer

Jetzt registrieren!

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand und erhalten automatisch eine Benachrichtigung, sobald es Neuigkeiten auf dieser Seite gibt.

STARTSEITE DIE BERATUNGSPRÜFER THEMEN MEDIATHEK KARRIERE KONTAKT MITGLIEDERBEREICH IMPRESSUM / DATENSCHUTZ

# Exkurs – Webseite "Die Beratungsprüfer" (3)

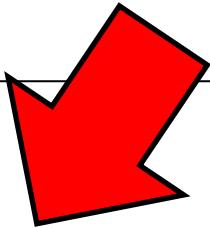
Zugang Mitgliederbereich

Benutzername oder E-Mail-Adresse

Passwort

**ANMELDEN**

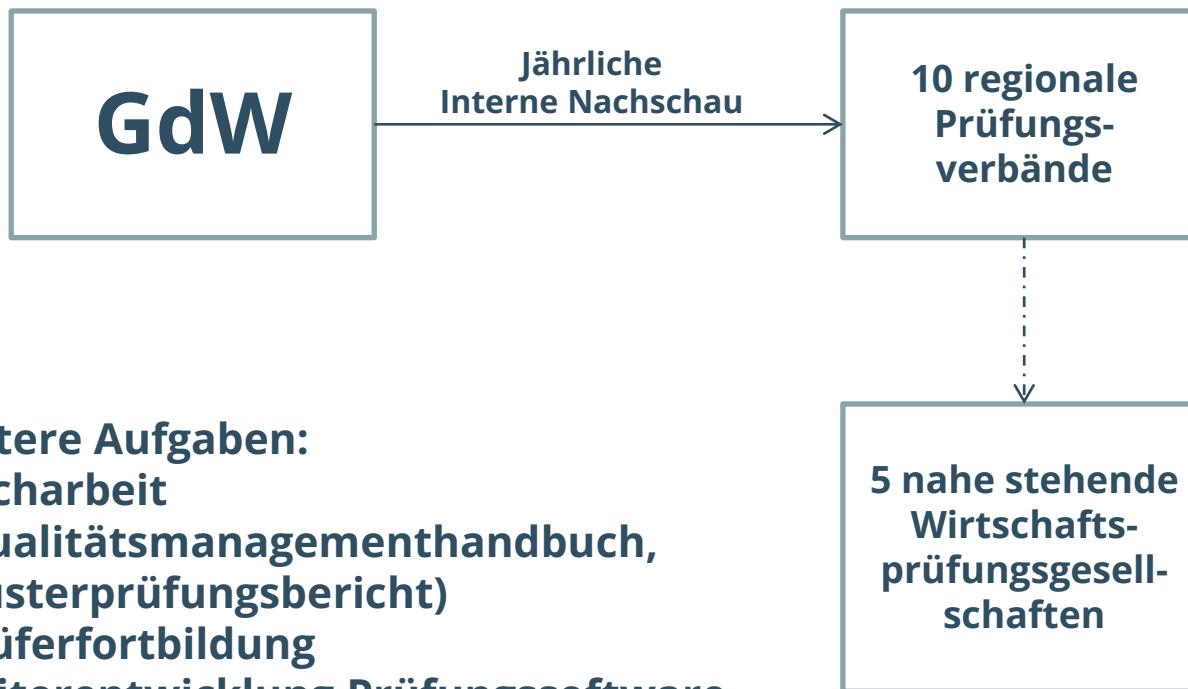
Das Portal für die Prüfungsverbände im GdW bietet seinen Mitgliedern schnellen Zugriff auf eine Vielzahl wichtiger und tagesaktueller Fachinformationen rund um die Prüfungs- und Beratungsleistungen. Bei Problemen mit dem Zugriff auf das Portal senden Sie bitte eine E-Mail an den IT-Administrator des GdW ([zervakis@gdw.de](mailto:zervakis@gdw.de)).



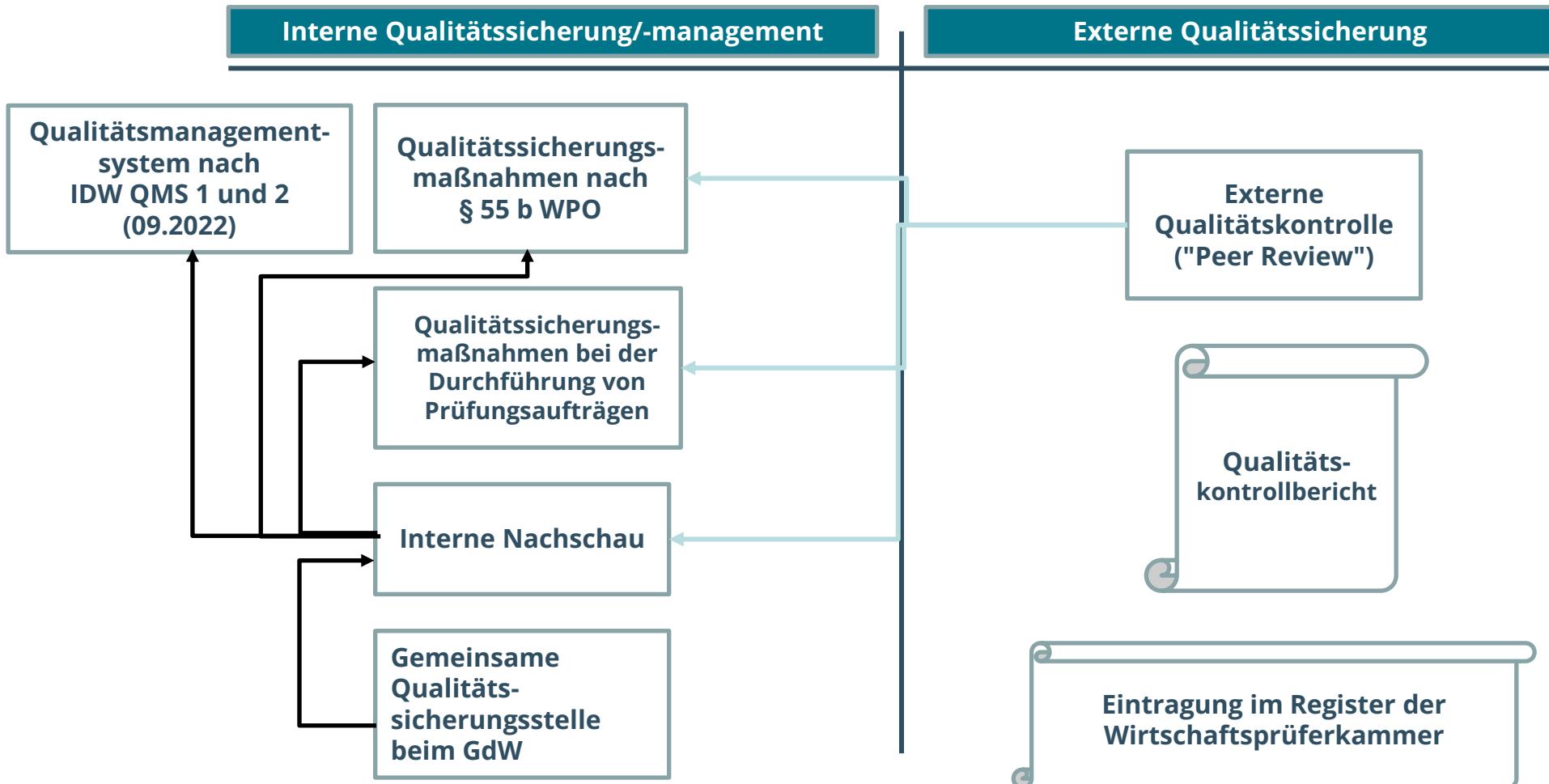
**Ein Benutzername  
pro Verband**

# Einleitung – Qualitätssicherungsstelle beim GdW

Einrichtung einer gemeinsamen Qualitätssicherungsstelle  
im Dezember 2003



# Einleitung – Interne Nachschau



## **II. Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungsberichterstattung**

# Grundlagen der Berichterstattung

## Grundlagen

- § 58 Abs. 1 GenG i. V. m. § 321 Abs. 1 bis 3 und 4 a HGB
- IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand 28.10.2021) – Anzuwenden seit 31.12.2022

=> für die Prüfung der Konzernabschlüsse zum 31.12.2025 gilt nun

IDW PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" vom 12.03.2025 wegen ISA [DE] 600 (Revised) für Konzernprüfungen

# Grundlagen der Berichterstattung

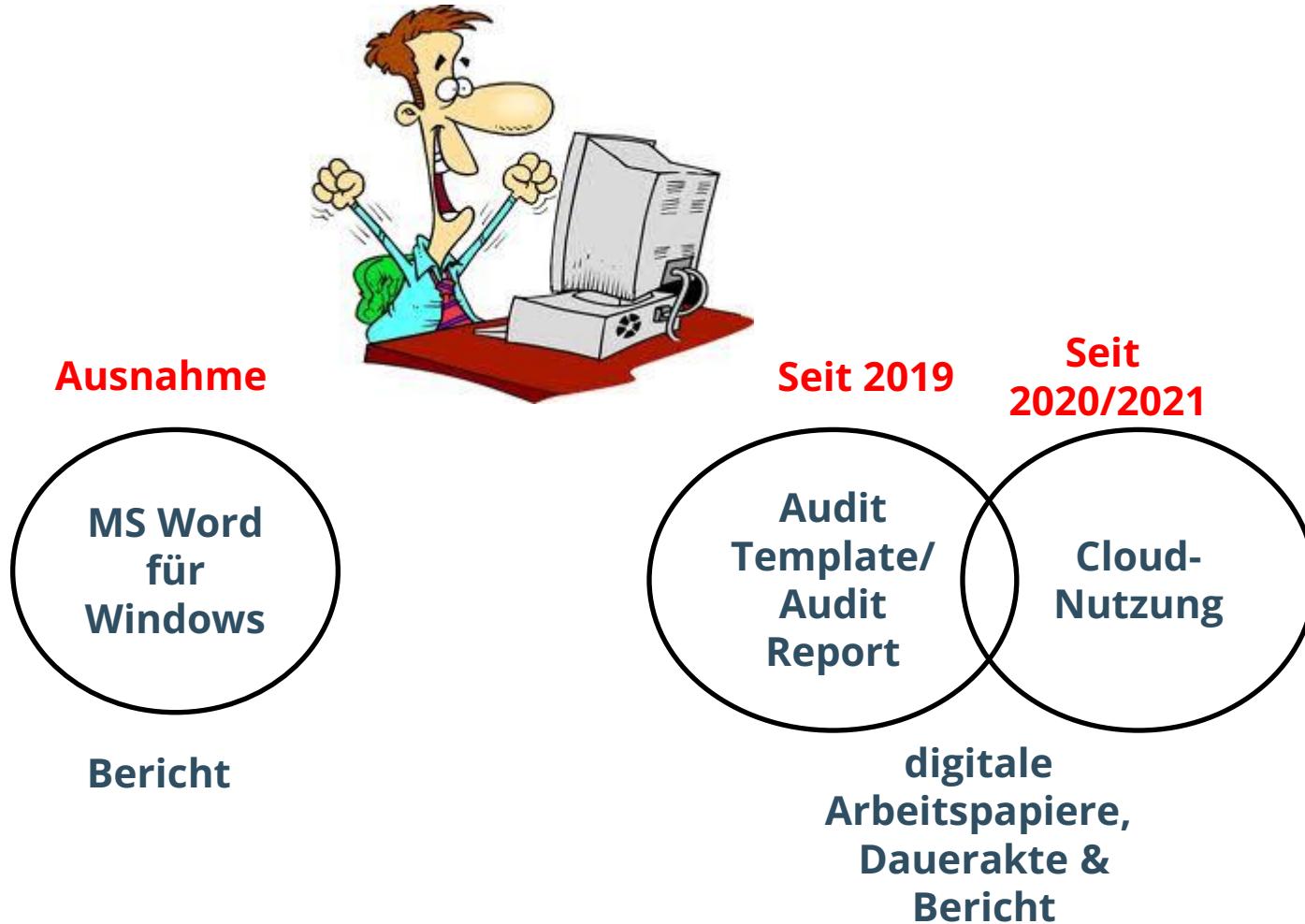
## Umgesetzt in

Musterprüfungsberichten des GdW und regionale Musterberichte

- Genossenschaften (Spareinrichtungen) => aktuell aus 2024
- Kleine Genossenschaften (Kritische Würdigung)
- Kapitalgesellschaften
- Konzern => aktuell aus 2023

Hinweis: Die nächste Überarbeitung des Musterprüfungsberichts für Genossenschaften (mit Spareinrichtung) erfolgt Ende 2025/Anfang 2026.

# IT-gestützte Erstellung von Arbeitspapieren und Prüfungsberichten



# Grundlagen der Berichterstattung

## Grundsätzliche Gliederung eines Berichts für Genossenschaften nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG bzw. Kapitalgesellschaften

- I. Prüfungsauftrag
- II. Grundsätzliche Feststellungen
- III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- IV. Rechnungslegung und wirtschaftliche Lage
- V. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 GenG /  
Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages  
nach § 53 HGrG
- VI. Grundlagen der wohnungswirtschaftlichen Tätigkeit
- VII. ggf. Feststellungen zur genossenschaftlichen  
Spareinrichtung
- VIII. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) /  
Wiedergabe des Bestätigungsvermerks (ggf. als III)

# Anlagen eines Berichts für Genossenschaften nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG bzw. Kapitalgesellschaften

- Jahresabschluss zum 31.12.20xx
- ggf. Lagebericht
- ggf. Bestätigungsvermerk (oder separat im Testatsexemplar)
- ggf. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
- Rechtliche/Steuerliche Verhältnisse
- Betriebliche Kennzahlen
- Erfolgsanalyse
- ggf. Fragenkatalog nach § 53 HGrG
- ggf. Organigramm (nur bei Spareinrichtungen)
- ggf. Fragebogen gemäß § 21 PrüfbV (nur bei Spareinrichtungen)
- ggf. Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB)

Nur bei KapGes

# Prüfungsauftrag

- Auftraggeber
- Beauftragung vom ...
- Unternehmensname, Rechtsnorm der Prüfung
- Prüfungsgegenstand und Abschlussstichtag
- Erklärung zur Unabhängigkeit nach § 321 Abs. 4 a HGB (§ 58 Abs. 1 GenG)
- ggf. Hinweis auf § 30 KWG (Spareinrichtungen)
- Hinweis auf Berichterstattung nach § 58 GenG und IDW PS 450 n.F. (10.2021)
- Der Bericht richtet sich an die geprüfte Genossenschaft bzw. an die geprüfte Gesellschaft  
(IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 21)
- ggf. Hinweis auf PrüfBV (Spareinrichtungen)
- Hinweis auf Haftung nach § 62 Abs. 2 GenG bzw. auf Allgemeine Auftragsbedingungen sowie deren Geltung gegenüber Dritten (zurzeit 01.01.2024)

# Grundsätzliche Feststellungen (1) nur bei Genossenschaften

## Einhaltung des Förderzwecks

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder (Förderzweck) vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Die Genossenschaft darf gemäß Satzung Beteiligungen nach § 1 Abs. 2 GenG übernehmen. [ggf. kann man hier kurz auf die Beteiligung eingehen. Im ZPE wird sie nicht weiter beschrieben, außer es ergeben sich Risiken.]

### ■ Keine Beanstandungen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern verfolgt hat.

### ■ Beanstandungen (Einzelfeststellungen)

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern grundsätzlich verfolgt hat. Wir weisen darauf hin, dass ... (Einzelfeststellung)

# Grundsätzliche Feststellungen (2) nur bei Genossenschaften

## ■ Beanstandungen (mehrere)

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern grundsätzlich verfolgt hat, mit der Einschränkung, dass ... (mehrere Beanstandungen)]

## ■ Versagung

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft im Prüfungszeitraum folgende Geschäfte getätigt hat, die nicht mit ihrem satzungsmäßigen Förderzweck übereinstimmen:

- Feststellung 1
- Feststellung 2

Dadurch wird nach dem Ergebnis unserer Prüfung der satzungsmäßige Förderzweck i. S. d. § 1 GenG nicht verfolgt.

# Grundsätzliche Feststellungen (3)

## Lage der Genossenschaft/Gesellschaft

- Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter
  - Wird **zulässigerweise kein Lagebericht** aufgestellt, ist es nicht Pflicht des Abschlussprüfers, zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen. Es ist auch nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht zu machen (vgl. IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 34).
- ggf. Entwicklungsbeeinträchtigung bzw. Bestandsgefährdung
- ggf. Berichterstattung über falsche Darstellungen und sonstige Verstöße
- ggf. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

# Grundsätzliche Feststellungen (4)

## Entwicklungsbeeinträchtigung bzw. Bestandsgefährdung

- Going concern
  - Liquidität
  - Wirtschafts- und Finanzplan
  - "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag"
- Kennzahlen
  - Grenzwerte für Entwicklungsbeeinträchtigung
  - Grenzwerte für Bestandsgefährdung

Fundstellen Kennzahlen z.B.: GdW AH 42: Insolvenzvorsorge und Krisenmanagement in den Wohnungsunternehmen und GdW AH 76: Zukunftsfähigkeit von Wohnungsunternehmen

# Grundsätzliche Feststellungen (5)

## Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

- Rechtliche Änderungen z.B.
  - Umfirmierung
  - Umwandlung / Verschmelzung
- Wirtschaftliche Änderungen z.B.
  - Verkauf eines Geschäftsbereichs
  - Gründung einer Tochtergesellschaft
- Steuerliche Änderungen z.B.
  - Umsatzsteuerliche Organschaft

# Grundsätzliche Feststellungen (6)

## Exkurs: Geänderte Begrifflichkeiten (IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 42)

### Falsche Darstellungen

- Falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern = Unrichtigkeiten
  - Unbeabsichtigte Verletzungen
- Falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen = Verstöße
  - Beabsichtigte Verletzungen

# Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung (vgl. IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 51 ff.)

- Art und Umfang der Prüfung
- Darstellung des Prüfungsgegenstands (auch freiwillige Erweiterungen)
- Hinweis auf Abgrenzung gemäß § 317 Abs. 4 a HGB  
(kein Verweis aus § 53 Abs. 2 Satz 2 GenG vorhanden!)
- Risikoorientierter Prüfungsansatz (Prüfungsstrategie) – Beschreibung der Grundzüge des Prüfungsvorgehens
- Achtung: ein vollständiger Verzicht auf die Prüfung des IKS in den Prüffeldern ist nicht mehr möglich, Kontrollen für Journalbuchungen müssen immer geprüft werden (RL/JA)
- Angabe der angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze
- Angabe von Abweichungen von den ISA [DE] und den IDW PS in Ausnahmefällen mit Begründung

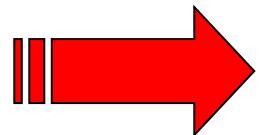
# Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung (vgl. IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 51 ff.)

- Prüfungsschwerpunkte, ggf. Prüfungsschwerpunkte des Aufsichtsrats
- Informationen zur Einholung von Bestätigungen Dritter
- Nutzung wesentlicher Arbeiten anderer externer Prüfer
- Nutzung von Arbeiten Sachverständiger der gesetzlichen Vertreter als Prüfungsnachweis (z. B. versicherungsmathematische Gutachten)
- Angabe, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben (vgl. IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 59)

# Rechnungslegung und wirtschaftliche Lage

- Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
  - Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen  
(Feststellung der Gesetzesentsprechung nach § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB)
  - Jahresabschluss  
(Feststellung der Beachtung gesellschaftsrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben)
  - ggf. Lagebericht  
(Feststellung der Entsprechung der gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen, entspricht den gesetzlichen Vorschriften)
- Gesamtaussage des Jahresabschlusses (Entsprechungserklärung gemäß § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB)
- Analyse der VFE-Lage
  - Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

# Gesamtaussage (1)



**Herzstück des Prüfungsberichts**



## Gliederung

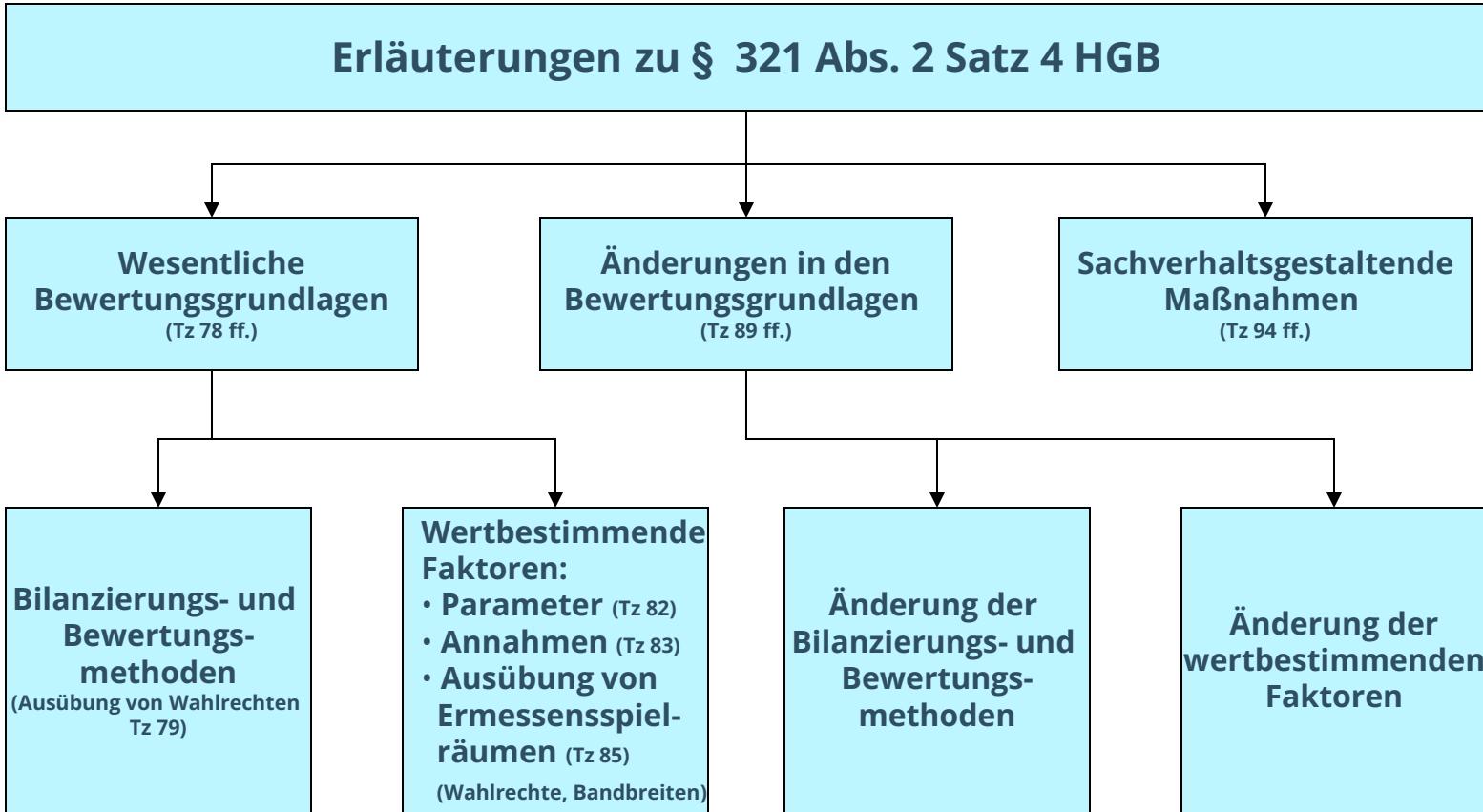
- Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses
- wesentliche Bewertungsgrundlagen
- Änderungen in den Bewertungsgrundlagen
- sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

# Gesamtaussage (2)

## Musterformulierung:

"Der Jahresabschluss vermittelt nach dem Ergebnis unserer Prüfung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft / Gesellschaft."

# Gesamtaussage (3)

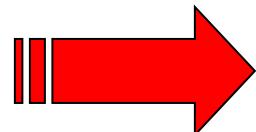


IDW PS 450 n.F. (10.2021) Tz 72 ff.

# Gesamtaussage (4)

## Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- Darstellung wesentlicher Bewertungsgrundlagen bzw. deren Änderungen
- Einfluss auf die Gesamtaussage
- zahlenmäßige Erläuterungen, ggf. künftige Umkehreffekte bzw. Ergebnisverlagerungen
- zumindest tendenzielle Aussagen zu den Auswirkungen machen



Um Doppelerläuterungen zu vermeiden ist der Verweis auf den **Anhang** zulässig (Tz. 86), aber in der Praxis gibt es dort nicht immer Angaben zu den finanziellen Auswirkungen, Diese sind in der Gesamtaussage vorzunehmen.

# Gesamtaussage (5)

## Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Es ist über Sachverhaltsgestaltungen zu berichten, die dazu geeignet sind, die VFE-Lage wesentlich zu beeinflussen

z. B.

- Sale-and-lease-back-Transaktionen
- Forderungsverkäufe (in wesentlichem Umfang)
- Konzerninterne Transaktionen bzw. solche mit nahe stehenden Personen  
(z.B. Verlagerung von ganzen Geschäftsbereichen auf ToGes)
- Miete statt Kauf in wesentlichem Umfang

# Grundlagen der wohnungswirtschaftlichen Tätigkeit

- Bewirtschaftung des Hausbesitzes
- Grundstücksbevorratung
- Bau- und Modernisierungstätigkeit im Anlagevermögen
- Verkauf von bebauten Grundstücken des Anlagevermögens
- Bauträgertätigkeit
- Betreuungstätigkeit
- Instandhaltungspolitik
- Mietenpolitik
- Feststellungen zu Tochtergesellschaften/wesentlichen Beteiligungen
- Inhaberschuldverschreibungen (Bedarfsposition)

# Erweiterung nach § 53 GenG / § 53 HGrG

## Elemente der Geschäftsführung

- Geschäftsführungsorganisation
  - Geschäftsführungsinstrumentarium
  - Geschäftsführungstätigkeit
- bzw.
- Darstellung der Ergebnisse aus der Prüfung nach § 53 HGrG

# Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) / Bestätigungsvermerk

- Erteilung eines zusammengefassten Prüfungsergebnisses bei **Genossenschaften** (vgl. Anlagen 1.1 und 1.2 der Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung)
- für **große Genossenschaften** nach § 267 Abs. 3 HGB erfolgt gemäß § 58 Abs. 2 GenG auch die Erteilung eines Bestätigungsvermerks
- für **Genossenschaften mit Spareinrichtung** erfolgt die Erteilung eines Bestätigungsvermerks nach § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG unabhängig von der Größe der Genossenschaft
- für **Kapitalgesellschaften** Erteilung eines Bestätigungsvermerks gemäß § 322 HGB

# Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (1)

**Unterteilt in folgende Abschnitte:**

- Einleitung
- Grundsätzliche Feststellungen
- Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einbeziehung von Buchführung, Jahresabschluss (Optional: und Lagebericht)
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Eigene Textpassagen für die Spareinrichtung

# Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (2)

## Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Wir fassen das Ergebnis unserer gesetzlichen Prüfung nach § 53 GenG wie folgt zusammen.

Unsere Prüfung umfasst danach die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Dazu sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft, zu prüfen. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt unter Einbeziehung des in der Verantwortung des Vorstandes aufgestellten Jahresabschlusses (und des Lageberichts). Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sowie die Verantwortlichkeit des Aufsichtsorgans werden durch die Prüfung nicht eingeschränkt.

Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht unterlagen dabei einer Prüfung unter entsprechender Anwendung von § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 HGB.

## Grundsätzliche Feststellungen

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder (Förderzweck) vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.

[Optional: Die Genossenschaft darf gemäß Satzung Beteiligungen nach § 1 Abs. 2 GenG übernehmen.]

(Nur bei Genossenschaften mit Spareinrichtung:  
Die Genossenschaft darf gemäß ihrem satzungsmäßigen Auftrag und nach Zulassung durch die BaFin eine Spareinrichtung betreiben.)

# Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (3)

[Keine Beanstandungen]

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern verfolgt hat.]

[Beanstandungen:

## **Variante 1 bei Einzelfeststellungen**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern **grundsätzlich** verfolgt hat. Wir weisen darauf hin, dass ...  
(Einzelfeststellung)

## **Variante 2 bei mehreren Beanstandungen**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft mit ihrer im Prüfungszeitraum ausgeübten Geschäftstätigkeit ihren satzungsmäßigen Förderzweck gegenüber den Mitgliedern **grundsätzlich** verfolgt hat, mit der Einschränkung, dass ...  
(mehrere Beanstandungen)]

[Versagung:

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Genossenschaft im Prüfungszeitraum folgende Geschäfte getätiggt hat, die nicht mit ihrem satzungsmäßigen Förderzweck übereinstimmen:

- Feststellung 1
- Feststellung 2

Dadurch wird nach dem Ergebnis unserer Prüfung der satzungsmäßige Förderzweck i. S. d. § 1 GenG **nicht** verfolgt.]

# Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (4)

## Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Einbeziehung von Buchführung, Jahresabschluss (Optional: und Lagebericht)

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 20XX entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Er ist ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft. Die einschlägigen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften wurden beachtet; der Anhang des Jahresabschlusses enthält die erforderlichen Angaben. (Nur bei Genossenschaften mit Spareinrichtung: Die Bilanzposten sind ordnungsgemäß bewertet. Die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen sind angemessen.)

(Wir haben den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.20XX geprüft.

[Optional: Die darin enthaltenen Angaben

- in Abschnitt x zum gesellschaftlichen Engagement der Genossenschaft (Nachbarschaftsfest),
  - in Abschnitt x zur Nachhaltigkeit,
  - in Abschnitt x zum Zitat des Mitarbeiters Herr Müller über die Zufriedenheit mit der Genossenschaft
  - sowie die Informationen zur polizeilichen Einbruchsstatistik 2019 auf die sich der in Abschnitt x enthaltene Querverweis bezieht
- haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.<sup>1]</sup>]

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. [Optional: Dieses Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf die oben genannten inhaltlich nicht geprüften Angaben im Lagebericht.])

# Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (5)

Die Vermögens- und die Finanzlage der Genossenschaft sind ...  
(z. B. geordnet); die Zahlungsfähigkeit ist ... (z. B. gesichert, nachhaltig gesichert). Auch aus der Fortschreibung der Geschäftsentwicklung ergibt sich eine ausreichende Liquidität.

Die Ertragslage wird maßgeblich beeinflusst ...

Aus der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft/en ergeben sich für die Genossenschaft folgende Risiken ... (*Darstellung wesentlicher Geschäftsbeziehungen mit der Tochtergesellschaft z. B. Kreditlinien, Patronatserklärungen, Bürgschaften etc.*)

(Nur bei Genossenschaften mit Spareinrichtung: Aus nicht bilanzwirksamen Geschäften ergeben sich für die Genossenschaft folgende Risiken Darstellung Art und Umfang der nicht bilanzwirksamen Geschäfte))

# Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE) (6)

## Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Gesamтурteil entsprechend Anlage 2.2 dieser Richtlinie.

[Optional: Die Mitgliederliste enthält die nach § 30 GenG erforderlichen Angaben.]

(Nur bei Genossenschaften mit Spareinrichtung:

Die von der Genossenschaft unterhaltene Spareinrichtung folgt im Aufbau und in der Handhabung den Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen. Die Genossenschaft hat die einschlägigen Bestimmungen des Geldwäschegesetzes beachtet und die erforderlichen Anzeigen der Aufsicht eingereicht. Das eingerichtete Risikomanagement ist der Größe und dem Geschäftsumfang der Genossenschaft sowie der Komplexität und dem Risikogehalt der betriebenen Geschäfte angemessen. Der Vorstand hat ein angemessenes Risikoüberwachungssystem eingerichtet. Die wesentlichen Risiken werden laufend mit geeigneten Instrumenten und Verfahren bewertet, überwacht und gesteuert. Mit diesem System gewährleistet die Genossenschaft, dass sie jederzeit in der Lage ist, sämtliche erkennbaren Risiken aus ihrer Ertragskraft sowie aus vorhandenen Reserven zu tragen.)

**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks** (*Zusatz bei testatspflichtigen Genossenschaften*)

# Unterzeichnung des Prüfungsberichts

## ■ Unterzeichnung bei Genossenschaften

Der Verband hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen  
(§ 58 Abs. 3 Satz 1 GenG)

## ■ Unterzeichnung bei Nicht-Genossenschaften

Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht zu unterzeichnen  
(§ 321 Abs. 5 Satz 1 HGB)

# Kleine Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 GenG

## Voraussetzungen:

- Bilanzsumme von 1,5 Mio. EUR oder Umsatz von 3,0 Mio. EUR werden nicht überstiegen  
(beide überschritten: Prüfung mit Jahresabschluss und ggf. Lagebericht)
- Keine 2-Jahres-Grenze: gilt sofort
- dann eigenes Prüfprogramm und eigener Musterprüfungsbericht

Hinweis: In der aktuellen GenG-Novelle wird vorgeschlagen, die Schwellenwerte auf Bilanzsumme von 2,0 Mio. EUR oder Umsatz von 4,0 Mio. EUR zu erhöhen.

# Gliederung eines Berichts für kleine Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 GenG

## Bericht

- Gesetzlicher Prüfungsauftrag
- Grundsätzliche Feststellungen
- Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
- Grundlagen der Rechnungslegung
- Wirtschaftliche Verhältnisse der Genossenschaft
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

## Anlagen

- Bilanzanalyse zum 31. Dezember 20xx, etc. (optional)
- Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Kennzahlen (optional)

# Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- Darstellung des Prüfungsgegenstands
- Grundlagen der Prüfung (Jahresabschluss, Planungsrechnungen etc.)
- Hinweis auf kritische Würdigung von Jahresschluss und ggf. des Lageberichts soweit dies zur Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG notwendig ist
- Darstellung der "kritischen Würdigung"
- Hinweis auf die "Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung"

# Grundlagen der Rechnungslegung

- Darstellung der Grundlagen der Rechnungslegung
- Aussagen, die im Rahmen der kritischen Würdigung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und ggf. des Lageberichts getroffen werden
- Berichterstattung über festgestellte Mängel

# Wirtschaftliche Verhältnisse der Genossenschaft

- Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Kurze Darstellung der VFE-Lage
- ggf. Berichterstattung über entwicklungsbeeinträchtigende bzw. bestandsgefährdende Tatsachen

# Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

- Geschäftstätigkeit der Genossenschaft
- Geschäftsführungsorganisation
- Geschäftsführungsinstrumentarium
  - Personal / Betriebsorganisation
  - IKS
  - Planungswesen und Risikofrüherkennungssystem
- Geschäftstätigkeit

# Zusammengefasstes Prüfungsergebnis (ZPE)

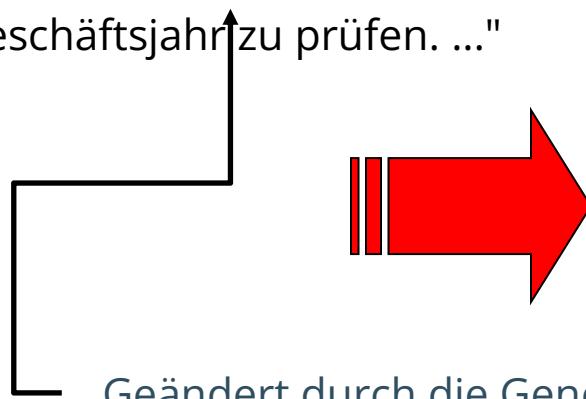
- Erteilung eines zusammengefassten Prüfungsergebnisses bei kleinen Genossenschaften  
(vgl. Anlage 1.1 der Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung)

### **III. Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG**

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (1)

## § 53 Abs. 1 GenG

"Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der  
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen,  
die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft  
~~einschließlich der Führung der Mitgliederliste~~ mindestens in jedem  
zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. ..."



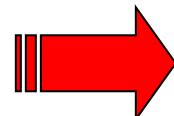
Gesetzlicher Prüfungsgegenstand der  
genossenschaftlichen Pflichtprüfung

Geändert durch die Genossenschaftsgesetznovelle vom 21.07.2017!

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (2)

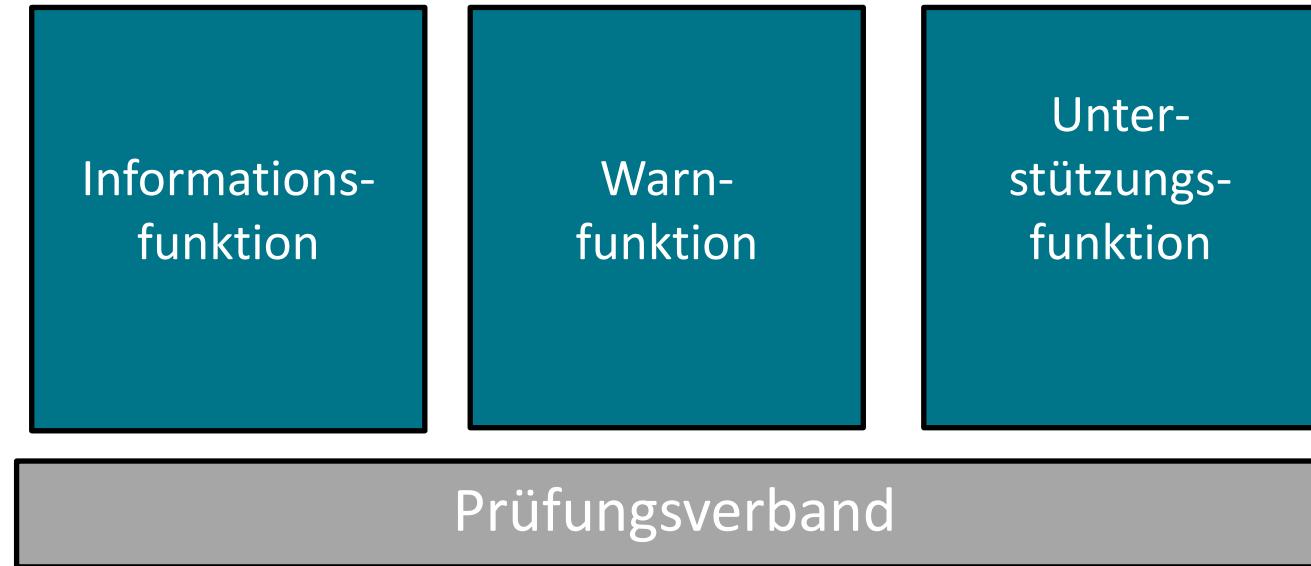
## Aufgabe der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG

- Prüfung, ob Entscheidungen richtig vorbereitet, durchgeführt und überwacht wurden
- Einhaltung von Satzung, Geschäftsordnung, Gesetz
- Beachtung des Grundsatzes der Vermögenssicherung
- Prüfung der Ausrichtung der Genossenschaft am Förderungszweck – Verwirklichung des genossenschaftlichen Unternehmensziels (Förderauftrag)



Beurteilung, ob die von der Geschäftsführung getroffenen Maßnahmen nach genossenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vertretbar und sinnvoll sind.

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG - Exkurs



# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (3)

## Prüfungsumfang – inhaltlich

### Vorstand

- formelle Ordnungsmäßigkeit (Einhaltung der gegebenen Normen und Regelungen)
- materielle Ordnungsmäßigkeit (geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, Förderzweck ...)

### Aufsichtsrat

- formelle Ordnungsmäßigkeit
- materielle Ordnungsmäßigkeit nur im Rahmen der Überwachungstätigkeit ggü. dem Vorstand

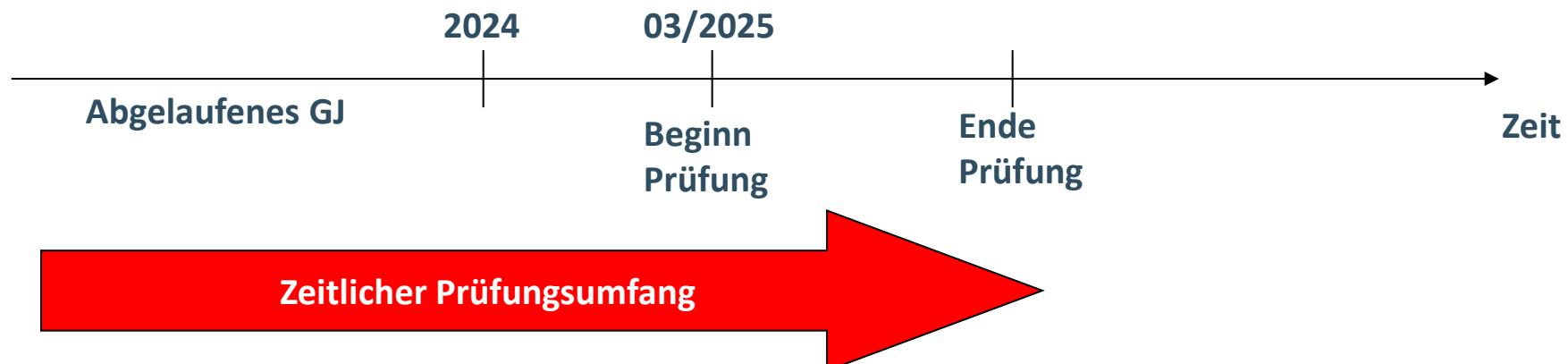
### Generalversammlung

- ausschließlich formelle Ordnungsmäßigkeit

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (4)

## Prüfungsumfang – zeitlich

- abgelaufene Geschäftsjahr bis zum Ende der Prüfung
- im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Prüfung von rechnungslegungsbezogenen Aspekten, Prüfung nur formeller Ordnungsmäßigkeitsgesichtspunkte



# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (5)

**Prüfung hat die Tätigkeit sämtlicher Organe der Genossenschaft zum Gegenstand**

Geschäftsführungsorganisation  
(Organisation der Geschäftsführung selbst)

Geschäftsführungsinstrumentarium  
(Organisation der Genossenschaft durch die Geschäftsführung)

Geschäftsführungstätigkeit  
(Tätigkeiten und Handlungen der Geschäftsführung)

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (6)

## Geschäftsführungsorganisation - Vorstand

Beurteilung von ...

- ordnungsmäßiger Besetzung
- ordnungsmäßiger Bestellung und Eintragung ins Genossenschaftsregister
- Dienstverträge
- Angemessenheit der Personalbesetzung
- Organisation, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan / Zuständigkeitsverteilung
- Dienstanweisungen, Stellenbeschreibungen
- Compliance

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (7)

## Geschäftsführungsorganisation - Aufsichtsrat

Beurteilung von ...

- ordnungsmäßiger Zusammensetzung
- Erfüllung der Qualifikationserfordernisse
- ordnungsmäßigem Wahlverfahren
- Einhaltung des Sitzungsturnus, wesentliche Inhalte
- ordnungsmäßiger Beschlussfassung
- Einhaltung Geschäftsordnung, Bildung von Ausschüssen
- Angemessenheit der Vergütungen / Aufwandsentschädigung

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (8)

## Geschäftsführungsorganisation - Generalversammlung

Beurteilung von ...

- ordnungsmäßiger Einberufung und Durchführung
- ordnungsmäßiger Beschlussfassung und Protokollführung
- ordnungsmäßiger Wahl der Vertreter bei Vertreterversammlung
- gesetzlicher und statutarischer Zulässigkeit der Beschlüsse

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (9)

## Geschäftsführungsinstrumentarium

Beurteilung von ...

- Unternehmensplanung
- Betriebsorganisation
- Personalmanagement
- Rechnungswesen
- Internes Kontrollsysteem
- Innenrevision
- Risikomanagement / Risikofrüherkennungssystem
- Controllingsystem

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (10)

## Geschäftsführungstätigkeit - Vorstand

Beurteilung von ...

- formelle Ordnungsmäßigkeit
  - Verstöße gegen Gesetz und vorgegebene Regelungen
- materielle Ordnungsmäßigkeit
  - Einhaltung des Förderzwecks
  - Verwirklichung des genossenschaftlichen Unternehmenszieles
  - Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse
  - Prüfung der Zweckmäßigkeit von einzelnen (wesentlichen) Geschäftsführungsmaßnahmen

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (11)

## Geschäftsführungstätigkeit - Aufsichtsrat

Beurteilung von ...

- formelle Ordnungsmäßigkeit
  - Besetzung, Wahl, Qualifikation, Beschlussfassungen...
- materielle Ordnungsmäßigkeit
  - Maßnahmen aus der Tätigkeit als Überwachungsorgan des Vorstands

## Geschäftsführungstätigkeit - Generalversammlung

- nur formelle Ordnungsmäßigkeit (Einhaltung von Fristen, ordnungsmäßige Beschlussfassung ...)

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (12)

## Dokumentation der Prüfung - Arbeitspapiere

### Für die Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG

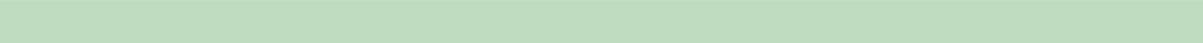
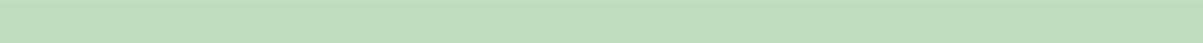
- Arbeitsprogramm zur Beurteilung der Plausibilität des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Rahmen der kritischen Würdigung  
(KW.MEMO => Verweis auf OGF.RET)

▼ Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung		
	OGF.RET	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Genossenschaft)
	DS.RET	Datenschutz(optional)

### Für die Prüfung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG

- Checkliste(n) zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 GenG (separate Checklisten in AuditTemplate, umfangreiche Checklisten für Spareinrichtungen)
- Verlinkung auf wichtige/wesentliche Dokumente und Prüfungs nachweise

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

Prüfungshandlung	
<b>A. Vorfragen</b>	
1.	Überzeugen Sie sich davon, dass die Unternehmensleitung für die Behebung der in vorherigen Prüfungen festgestellten Mängel gesorgt hat. 
<b>B. Geschäftsführungsorganisation</b>	
2.	Überzeugen Sie sich davon, ob es eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung und einen zweckmäßigen Geschäftsverteilungsplan gibt. 
3.	Überzeugen Sie sich davon, ob die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan in der Praxis eingehalten werden. 
4.	Überzeugen Sie sich davon, ob eine angemessene Anzahl von Sitzungen der Geschäftsleitung stattgefunden hat. 
5.	Überzeugen Sie sich davon, ob hierüber Protokolle erstellt wurden. 

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

## C. Instrumentarium und Risikomanagementsystem

### Planung

6. Überzeugen Sie sich davon, ob der Planungsprozess geregelt ist und diese Regelungen eingehalten wurden. Beschreiben Sie diese Regelungen.

7. Überzeugen Sie sich davon, ob sich der Planungsprozess auf alle wesentlichen Unternehmensbereiche bezieht. Welche Planungsrechnungen werden vom Unternehmen erstellt?

### Organisation

8. Überzeugen Sie sich davon, ob es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan gibt, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind?

9. Überzeugen Sie sich davon, ob danach verfahren wird und dessen regelmäßige Überprüfung erfolgt.

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

## 10. Wesentliche Entscheidungsprozesse:

- a. Überzeugen Sie sich davon, ob es für die folgenden wesentlichen Entscheidungsprozesse angemessene Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen gibt.



Unterscheiden Sie hierbei zwischen schriftlichen und mündlichen Regelungen.

i. Auftragsvergabe- und -abwicklung

ii. Immobilienkäufe und -verkäufe

iii. Abschluss und Kündigung von Mietverträgen sowie Durchführung von Mieterhöhungen

iv. Erstellung Beko-Abrechnungen

v. Kreditaufnahme und –prolongation

vi. Zahlungsverkehr

vii. Personalwesen

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

- b. Überzeugen Sie sich in ausgewählten Fällen, ob danach verfahren wird
- i. Auftragsvergabe- und -abwicklung
  - ii. Immobilienkäufe und -verkäufe
  - iii. Abschluss und Kündigung von Mietverträgen sowie Durchführung von Mieterhöhungen
  - iv. Erstellung Beko-Abrechnungen
  - v. Kreditaufnahme und -prolongation
  - vi. Zahlungsverkehr
  - vii. Personalwesen
  - viii. Betreuungstätigkeit (WEG-Verwaltung)

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

11. Überzeugen Sie sich davon, ob eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen besteht.

## Rechnungswesen und Controlling

12. Überzeugen Sie sich davon, ob sich aus der Prüfung des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses besondere Feststellungen ergeben. Führen Sie diese auf und beurteilen Sie, ob diese für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung relevant sind.

13. Überzeugen Sie sich davon, ob die verfahrensübergreifende Organisation der IT im Rechnungswesen den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln entspricht und wird entsprechend verfahren.

14. Überzeugen Sie sich davon, ob sichergestellt ist, dass die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten beachtet werden.

15. Überzeugen Sie sich davon, ob das Rechnungswesen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens entspricht.

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

16. Überzeugen Sie sich davon, ob das Unternehmen über ein zweckmäßiges Kostenrechnungssystem verfügt.
17. Überzeugen Sie sich davon, ob laufende Liquiditätskontrollen, z.B. ein Liquiditätsmanagement und eine Kreditüberwachung, bestehen.
18. Überzeugen Sie sich davon, ob sichergestellt ist, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden. Nehmen Sie auch Stellung ob ggf. angemessene Abschlagszahlungen eingefordert werden.
19. Überzeugen Sie sich davon, ob das interne Informationssystem die Voraussetzungen dafür bietet, dass die Führungsebenen die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen von der Geschäftsführung zeitnah erhalten. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht ausreichend genutzt werden?
20. Überzeugen Sie sich davon, ob das Rechnungswesen als geeignetes Führungsinstrument genutzt wird.
21. Überzeugen Sie sich davon, ob ein Controlling besteht und dieses alle wesentlichen Unternehmensbereiche enthält. Erläutern Sie, wie ist es im Unternehmen organisatorisch angesiedelt ist.

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

22. Überzeugen Sie sich davon, ob das Controlling als Führungsinstrument geeignet ist und es als solches genutzt wird.

23. Überzeugen Sie sich davon, ob systematisch Plan/Ist-Vergleiche und Abweichungsanalysen erstellt, ausgewertet und genutzt werden.

24. Überzeugen Sie sich davon, ob eine Innenrevision vorhanden ist. Wenn nein, erläutern Sie ob eine solche erforderlich ist. Wenn ja, beurteilen Sie deren Qualität.

## Personal

25. Überzeugen Sie sich davon, ob sich aus den bisherigen Prüfungshandlungen Hinweise darauf, dass die sozialversicherungs und steuerrechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden, ergeben.

26. Überzeugen Sie sich davon, ob eine Personalplanung und -überwachung besteht.

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

## Risikofrüherkennungssystem

27. Überzeugen Sie sich davon, ob die Geschäftsführung Maßnahmen ergriffen und nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert hat, mit deren Hilfe entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.
28. Überzeugen Sie sich davon, ob in ausreichendem Umfang Verantwortlichkeiten, Schwellenwerte und der jeweilige Berichtsturnus festgelegt wurden.
29. Überzeugen Sie sich davon, ob das Risikofrühwarnsystem schriftlich fixiert ist.
30. Überzeugen Sie sich davon, ob die Maßnahmen des Risikofrüherkennungssystems eingehalten werden.

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

## Versicherungen

31. Überzeugen Sie sich davon, ob das Unternehmen zur Absicherung der branchenüblichen Risiken Versicherungen abgeschlossen hat und diese regelmäßig aktualisiert werden. Wird der Versicherungsschutz regelmäßig von einem Dritten (z.B. Versicherungsmakler) überprüft?



Zu den bei Wohnungsunternehmen üblichen Versicherungen gehören insbesondere Gebäudeversicherungen (gegen Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel) sowie Haftpflichtversicherungen (Haus- und Grundbesitzer Haftpflicht, Betriebshaftpflicht, Gewässerschaden Haftpflicht, Vermögensschaden Haftpflicht und ggf. Architekten Haftpflicht und Bauherren Haftpflicht).

32. Überzeugen Sie sich davon, ob eine D&O Versicherung abgeschlossen und ein angemessener Selbstbehalt vereinbart ist.

## D. Entscheidungsprozesse und Geschäftsführungstätigkeit

33. Überzeugen Sie sich davon, ob bei wichtigen und grundlegenden Entscheidungen (insbesondere bei wesentlichen Investitions-, Verkaufs- und Finanzierungsentscheidungen) eine ausreichende Informationsgewinnung (angemessene Investitionsrechnungen, Abwägung von Alternativen, Einholung von Gutachten) vorgenommen wird.

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

34. Überzeugen Sie sich davon, ob die Entscheidungsträger (evtl. unter Hinzuziehung von Spezialisten) über eine ausreichende Kompetenz und Qualifikation verfügen.
35. Überzeugen Sie sich davon, ob die Entscheidungsprozesse als ordnungsgemäß beurteilt werden können.
36. Stellen Sie fest, ob während der Prüfung weitere als die o.g. Verstöße gegen Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung bzw. Geschäftsanweisung festgestellt wurden.
37. Stellen Sie fest, ob die tatsächlich ausgeübte Geschäftstätigkeit im Einklang mit der Satzung steht.
38. Stellen Sie fest, ob die ausgeübte Geschäftstätigkeit den satzungsmäßigen Förderzweck verfolgt.
39. Überzeugen Sie sich davon, ob die Berichterstattung an den Aufsichtsrat ordnungsgemäß war.
40. Stellen Sie fest, ob sich aus anderen Prüfungsfeldern Feststellungen zu bedeutenden (Höhe, Dauer, Risiko) Geschäftsführungsmaßnahmen oder Mängel (z. B. IKS Prüfungen, Prüfung der rechtlichen Verhältnisse), die sich negativ auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auswirken, ergeben.

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

## E. Überwachungstätigkeit durch den Aufsichtsrat

41. Überzeugen Sie sich davon, ob eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorliegt und ob diese eingehalten wird.

42. Überzeugen Sie sich davon, ob eine angemessene Überwachungstätigkeit entfaltet wurde. Wurden insbesondere alle wichtigen Informationen vom Vorstand angefordert?

43. Überzeugen Sie sich davon, ob die Kompetenz des Aufsichtsrates als ausreichend zu beurteilen ist.

44. Überzeugen Sie sich davon, ob der Aufsichtsrat seine Fachkenntnisse/Kompetenz durch Seminarbesuche oder Fortbildungsveranstaltungen verbessert hat.

45. Überzeugen Sie sich davon, ob die Prüfungshandlungen des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses und deren Dokumentation ausreichend und ordnungsgemäß sind.

46. Überzeugen Sie sich davon, ob ausreichende und klare Protokolle geführt wurden.

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG – Exkurs OGF.RET

47. Überzeugen Sie sich davon, ob die zustimmungspflichtigen Entscheidungen vom Aufsichtsrat mitgetragen worden sind.

## F. Gesamtbeurteilung

48. Stellen Sie sicher, dass bedeutsame Feststellungen dem Aufsichtsorgan sowie den gesetzlichen Vertretern und ggf. anderen Führungskräften in angemessener Zeit schriftlich mitgeteilt werden.

Darüber hinaus ist im Prüfungsbericht auf bedeutsame Feststellungen sowie ihren Einfluss auf das Prüfungsergebnis hinzuweisen.

## Schlussfolgerung

Führen Sie zum Bearbeiten einer Schlussfolgerung einen Rechtsklick aus.

Immer an die  
Schlussfolgerung  
denken!!!

## Schlussfolgerung

Führen Sie zum Bearbeiten einer Schlussfolgerung einen Rechtsklick aus. Das ist eine Schlussfolgerung.

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (13)

## Dokumentation der Prüfung – Prüfungsbericht

- Prüfungsbericht nach § 53 Abs. 1 GenG
  - Darstellung im Abschnitt F "Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung"
- Prüfungsbericht nach § 53 Abs. 2 Satz 1 GenG
  - Darstellung im Abschnitt E "Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung"

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (14)

## Mögliche Prüfungsurteile

- Positivurteil
- Positivurteil mit Hinweis
- Eingeschränkt positives Urteil
- Eingeschränkt negatives Urteil
- Versagung

( vgl. Anlage 2.2 der Grundsätze der genossenschaftlichen Pflichtprüfung)

Darstellung im Zusammengefassten Prüfungsergebnis unter dem Punkt  
"Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung".

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (15)

## Positivurteil

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind."

## Positivurteil mit Hinweis

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind. Wir weisen darauf hin, dass ..."

# **Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (16)**

## **Eingeschränkt positives Urteil**

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind, mit der Ausnahme, dass ..."

(Die wesentlichen Verfehlungen sind aufzulisten.)

## **Eingeschränkt negatives Urteil**

"Unsere Prüfungshandlungen haben ergeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen teilweise / nicht umfassend nachgekommen sind. Die Beanstandungen betreffen ..."

(Die wesentlichen Verfehlungen sind aufzulisten.)

# **Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 GenG (17)**

## **Versagung**

"Unsere Prüfungshandlungen haben schwerwiegende Verstöße des Vorstandes und des Aufsichtsrates gegen Gesetz und Satzung ergeben.  
Diese betreffen ..."

(Die wesentlichen Verfehlungen sind aufzulisten.)

# **IV. Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG**

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (1)

## Aufgabe des § 53 HGrG

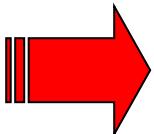
Unterstützung der Trägerkörperschaft bei Überwachungsaufgaben

- Erfüllung der öffentlichen Aufgabe
- Einhaltung rechtlicher Bestimmungen
- Sicherstellung externer Finanzkontrolle

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (2)

Gebietskörperschaft  
> 50 % Anteile

Gebietskörperschaft  
>= 25 % Anteile  
&  
zusammen mit anderen  
Gebietskörperschaften  
>= 50 % Anteile



an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts (z. B. GmbH)

Dann im Rahmen der Abschlussprüfung auch:

- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse
  - Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie Liquidität und Rentabilität
  - Verlustbringende Geschäfte
  - Ursachen eines Jahresfehlbetrags

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (3)

## Beauftragung

- **Gesonderte Beauftragung der Erweiterung** durch das zuständige Organ auf Verlangen der Gebietskörperschaft
- bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts ist die Verpflichtung zur Prüfung in **Haushaltsordnungen** oder gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen festgelegt, die Prüfung muss gesondert beauftragt werden
- Bei **Eigenbetrieben** ist die Prüfung nach § 53 HGrG Teil der gesetzlichen Abschlussprüfung, daher keine gesonderte Beauftragung notwendig

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (4)

## Grundlagen

- § 53 HGrG
- IDW PS 720 (i. d. F. vom 09.09.2010)  
"Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG"

=> Fragenkatalog!!

# **Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (5)**

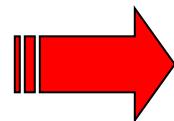
## **Gegenstand der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**

- Geschäftsführungsorganisation**
- Geschäftsführungsinstrumentarium**
- Geschäftsführungstätigkeit**
- Vermögens- und Finanzlage**
- Ertragslage**

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (6)

## Prüfungsmaßstab

- Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 AktG)
- Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 43 Abs. 1 GmbHG)



Problem der Konkretisierung

## Anhaltspunkte:

- Einhaltung gesetzlicher und interner Normen
- Betriebswirtschaftliche Erkenntnisse

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (7)

## Umfang des Fragenkatalogs

- Geschäftsführungsorganisation (1 FK mit 4 Fragen)
- Geschäftsführungsinstrumentarium (5 FK mit 29 Fragen)
- Geschäftsführungstätigkeit (4 FK mit 18 Fragen)
- Vermögens- und Finanzlage (3 FK mit 8 Fragen)
- Ertragslage (3 FK mit 8 Fragen)
- **Insgesamt 16 FK mit 67 Fragen**

FK = Fragenkreis

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (8)

## IDW PS 720: Hinweise zur Beantwortung der Fragen

- Der Fragebogen muss insgesamt angewendet werden
- Anwendbarkeit der Fragen und Intensität der Beantwortung hängt von der Größe, Branche, Rechtsform und Geschäftstätigkeit des Unternehmens ab
- Ist eine Frage nicht zutreffend, reicht nur "entfällt" nicht aus, es ist zu begründen
- Darstellung bei nicht zutreffendem Fragenkreis: z. B. "Fragenkreis 5 wird nicht angewendet, da das Unternehmen keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt."
- Soweit die Antworten nicht unmittelbar aus der Jahresabschlussprüfung ableitbar sind, sind eigenständige Prüfungshandlungen vorzunehmen
- Stichprobenprüfungen sind möglich

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (9)

## IDW PS 720: Hinweise zur Beantwortung der Fragen

- Beantwortung der Fragen klar und problemorientiert
- Beschränkung auf das Wesentliche
- Im Einzelfall (!! ) kann die Beantwortung von Fragen mit "ja" oder "nein" ausreichen, falls dies keine Folgefragen hervorruft
- Finden sich bereits Antworten im Lagebericht oder im Prüfungsbericht kann bei der Frage auf diese einschlägigen Ausführungen verwiesen werden, aber Angabe der konkreten Fundstelle notwendig (z. B. Textziffer, Seitenzahl)

## Besonderheit

- Das § 53 HGrG unterliegende Unternehmen ist gleichzeitig Mutterunternehmen eines Konzerns bei einheitlicher Leitung
- Fragen, die Mutterunternehmen und Konzern betreffen, sind bezüglich beider Bereiche zu beantworten

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (10)

## Dokumentation der Prüfung

### Arbeitspapiere

- Gesonderte Arbeitspapiere bzw. Verweise in Dauerakte
- Dokumentation in AuditReport in der Anlage (Bemerkungen, Referenz)
- Dokumentation in AuditTemplate (mit Referenzen und Dokumenten)

▼  Prüfung gem. § 53 HGrG	
[C]	HGrG. 1 Anwendungsbereich/generelle Anmerkungen
[C]	HGrG. 2 Ordnungsmäßigkeit Geschäftsführungsorganisation
[C]	HGrG. 3. 1 Ordnungsmäßigkeit GFinstrumentarium Orga
[C]	HGrG. 3. 2 Ordnungsmäßigkeit GFinstrumentarium Rewe u. a.
[C]	HGrG. 3. 3 Ordnungsmäßigkeit GFinstrumentarium Finanzinstr.
[C]	HGrG. 3. 4 Ordnungsmäßigkeit GFinstrumentarium Interne Rev.
[C]	HGrG. 4. 1 Ordnungsmäßigkeit GFtätigkeit Rechtsgesch. u. a.
[C]	HGrG. 4. 2 Ordnungsmäßigkeit GFtätigkeit Investitionen u. a.
[C]	HGrG. 5 Vermögens- und Finanzlage
[C]	HGrG. 6 Ertragslage
[C]	HGrG. 7 Berichterstattung

# Grundzüge der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG (11)

- Gesonderter Abschnitt im Prüfungsbericht
  - "Feststellungen aus Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 HGrG"
- Darstellung wesentlicher Prüfungsergebnisse
- Verweis auf Fragenkatalog in Anlage möglich
- Angaben zur Berücksichtigung von Vorjahresbeanstandungen und -empfehlungen
- Zusammenfassende Berichterstattung
  - "Nach den Feststellungen unserer Prüfung haben wir keine Erkenntnisse erlangt, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sprechen."
- Fragenkatalog zum § 53 HGrG als Anlage zum Prüfungsbericht oder gesonderter Teilbericht

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

